



Merkblatt Nr. 1.3/7

Stand: 03/2025

Ansprechpartner: Referat 95

Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG)

Anlage 2:

Musterverpflichtungsbescheid für Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung

Landratsamt / Regierung

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde/Wasserversorgungsunternehmen

Wasserversicherungsgesetz (WasSG);

Trinkwassernotversorgung der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens - Verpflichtung zum Bau / Erwerb eines stationären / transportablen / mobilen Notstromaggregates, einer festen Verbundleitung oder zum Kauf eines mobilen Transportbehälters zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung

Anlage

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Das Landratsamt / die Regierung

erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Gemeinde/ Das Wasserversorgungsunternehmen , vertreten durch die/den Bürgermeister*in/Verbandsvorsitzende/n , wird gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wasserversicherungsgesetz - WasSG - vom 16.09.1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005) im Rahmen ihrer/seiner Versorgungsaufgabe zum Bau / Erwerb eines stationären / transportablen / mobilen Notstromaggregates, einer Verbundleitung zwischen den Versorgungsnetzen der Gemeinden ... und ..., eines Transportbehälter oder ... für die Trinkwassernotversorgung der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens verpflichtet.

Optional bei transportabler oder mobiler Ausstattung:

2. Die unter 1. genannte Ausstattung (Notstromaggregat oder Transportbehälter) ist vorrangig für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsbereich der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens vorgesehen, kann im Bedarfsfall aber auch zusätzlich überregional in Amtshilfe, d.h. bayernweit auf Anforderung eingesetzt werden. Hierfür ist im Einsatzfall vorab eine Vereinbarung über ggf. notwendige Reparatur- oder Ersatzmaßnahmen vorzubereiten.
3. Der Gemeinde / Dem Wasserversorgungsunternehmen, vertreten durch die/den Bürgermeister*in/Verbandsvorsitzende/n, werden die notwendigen Aufwendungen für die erstmalige

Anschaffung des stationären / transportablen / mobilen Notstromaggregates, den Bau der festen Verbundleitung, des Transportbehälters oder ... für die Trinkwassernotversorgung der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens in einer Höhe von XX % (siehe Zuweisungsschreiben des LfU) als Anteilsfinanzierung der Nettoanschaffungskosten (exklusive Mehrwertsteuer) mit einem Maximalbetrag von Euro ersetzt.

Die voraussichtlichen Kosten für ... betragen ... € (netto). Förderfähig sind nur ... Damit belaufen sich die förderfähigen Kosten auf ... € (netto).

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1 Das ... ist vorrangig für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens zu verwenden.

4.2 Das ... ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, regelmäßig zu warten und betriebsfähig zu halten. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, ist auf Kosten des Verpflichteten eine Ersatzbeschaffung / ein Ersatzbau vorzunehmen.

4.3 Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens sind bezüglich Ausschreibung und Vergabe einzuhalten.

Nr. 4.4 Optional bei Verbundleitung:

4.4 Die Lage und der Verlauf der geplanten Verbundleitung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens ... vom XX.XX.202X.

4.5 Ausführungsfrist: Die Beschaffung / der Bau des / der ... ist unverzüglich durchzuführen (Umsetzung und Abschluss in 202X).

5. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Bund stellt im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG) auf Grundlage des „Rahmenkonzeptes der Trinkwassernotversorgung“ (Stand: 22.02.2022) Haushaltsmittel für Maßnahmen der Wassersicherstellung für das Jahr 202X bereit. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung. Dies betrifft u.a. auch ... für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Mit dem Schreiben des BBK vom XX.XX.202X wurden der Gemeinde / dem Wasserversorgungsunternehmen für die Teilfinanzierung einer/eines ... im Zuge des Rahmenkonzeptes der Trinkwassernotversorgung Haushaltsmittel in Höhe von maximal € für das Jahr 202X zugewiesen.

Das ... dient der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde / des Wasserversorgungsunternehmens im Szenario

Das Landesamt für Umwelt hat das Landratsamt / die Regierung mit dem Schreiben vom XX.XX.202X, Az.: 95-4592.9- , aufgefordert, den hierfür notwendigen Verpflichtungsbescheid zeitnah zu erlassen.

II.

Das Landratsamt / die Regierung ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 26 WasSG i. V. mit § 49 der Zuständigkeitsverordnung zum Wassersicherstellungsgesetz (ZustV) vom 16.06.2015 sachlich und örtlich zuständig.

1. Dieser Bescheid findet seine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zum Bau / Erwerb einer / eines ... in § 1 Abs. 1 Nrn. 1-2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 5 und 6 WasSG.

Für Zwecke der Trinkwassernotversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1-2 WasSG kann die Gemeinde/ das Wasserversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 WasSG in ihrem/seinem Betrieb oder im Rahmen ihrer/seiner Versorgungsaufgabe zum Bau und Umbau von Brunnen, Wasserbehältern, Verbundleitungen, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen verpflichtet werden.

Der Bau / der Erwerb einer / eines ... dient der Sicherstellung der zentralen Trinkwasserversorgung durch Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung beim Szenario ... im Versorgungsbereich der Gemeinde/ des Wasserversorgungsunternehmens.

Der Gemeinde/ dem Wasserversorgungsunternehmen, der/dem die zentrale Wasserversorgung des Versorgungsgebietes obliegt, ist als leistungsfähigem Unternehmer die Verpflichtung im Rahmen ihrer/seiner Versorgungsaufgabe zuzumuten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WasSG).

Art und Umfang der Leistungspflicht waren daher gemäß § 5 Abs. 1 WasSG in einem Verpflichtungsbescheid festzulegen mit der Folge, dass die Gemeinde/ das Wasserversorgungsunternehmen als Leistungspflichtiger gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WasSG einen Ersatz der Aufwendungen für den Bau / den Erwerb einer / eines ... erhält.

Gemäß § 11 Abs. 2 WasSG werden im Falle der Beschaffung von Pumpen, Notstromaggregaten etc. dem Leistungspflichtigen die Aufwendungen für den Erwerb nur zur Hälfte (50 Prozent) ersetzt.

2. Nach § 9 Abs. 1 WasSG hat die Gemeinde/ das Wasserversorgungsunternehmen das / die ..., zu deren Bau / Erhaltung sie/es verpflichtet ist, auf ihre/seine Kosten ordnungsgemäß zu warten, betriebsfähig zu halten und evtl. eine Ersatzbeschaffung / einen Ersatzbau vorzunehmen. Bei der Wartung ist besonders auf die regelmäßige Funktionsprüfung des ... zu achten.
3. Da dieser Bescheid im öffentlichen Interesse erlassen wird, wird auf die Erhebung von Kosten gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) verzichtet.

Hinweise:

1. Auskünfte und Betretungsrecht

Nach § 18 Abs. 1 WasSG sind dem Landratsamt / der Regierung oder den vom ihm beauftragten Personen auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume, auf bzw. wo sich das ... befindet, zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, und in technische Unterlagen Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erholung der erforderlichen Auskünfte notwendig ist (§ 18 Abs. 2 WasSG).

Zur Auskunftsverweigerung wegen der Gefahr einer Strafverfolgung und zur Nichtverwendung von Kenntnissen und Unterlagen im Steuerverfahren wird auf § 18 Abs. 3 und 4 WasSG verwiesen.

2. Veräußerung

Das öffentliche Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung muss auch für den Fall gesichert sein, dass eine wesentliche Änderung der Anlage erfolgt. Die Gemeinde / das Wasserversorgungsunternehmen wird mit dem vorliegenden Bescheid verpflichtet, die Ausstattung ... für die genannten Zwecke so lange vorzuhalten, wie der Bescheid gilt bzw. dieser aufgehoben wird. D.h. im Falle eines Schadensausfalls oder einer Veräußerung muss die Gemeinde / das Wasserversorgungsunternehmen eine adäquate Versorgungsalternative zu beschaffen. Die beabsichtigte Änderung oder Veräußerung ist zudem dem Landratsamt / der Regierung ... anzuzeigen.

Optional bei Verbundleitung:

Das öffentliche Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung muss auch für den Fall gesichert sein, dass ein Verkauf erfolgt. Die Gemeinde / das Wasserversorgungsunternehmen wird mit dem vorliegenden Bescheid verpflichtet, die beabsichtigte Veräußerung der Grundstücke, auf denen sich die Verbundleitung befindet, anzuzeigen und im Falle einer Veräußerung eine adäquate Versorgungsalternative zu beschaffen.

3. Anderweitige Verwendung

Unbeschadet anderweitiger Vorschriften, insbesondere der wasserrechtlichen Bestimmungen über die Erlaubnis und Bewilligung, darf das ... von der Gemeinde / dem Wasserversorgungsunternehmen auch zu anderen als den in § 1 WasSG genannten Zwecken (Verteidigungsfall) verwendet werden, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Eine sonstige anderweitige Verwendung außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung bedarf der vorherigen, schriftlich zu beantragten Zustimmung des Landratsamtes (§ 8 Abs. 1 WasSG).

Vorteile, die der Gemeinde / dem Wasserversorgungsunternehmen durch eine anderweitige Verwendung des ... (außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung) entstehen, müssen beim Ersatz der Aufwendungen angemessen berücksichtigt werden. Soweit die Aufwendungen ohne Berücksichtigung

dieser Vorteile bereits ersetzt sind, hat die Gemeinde / das Wasserversorgungsunternehmen zu seinem Ausgleich einen angemessenen Betrag zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 3 WasSG).

Eine anderweitige Verwendung des ..., die der Zustimmung nach § 8 Satz 1 WasSG bedarf oder zu einem Vorteilsausgleich nach § 10 Abs. 3 WasSG führt, liegt nicht vor, wenn das ... zur Überprüfung seiner Wirksamkeit (§ 9 Abs. 1 WasSG) verwendet wird (z. B. Probelauf).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

In Kopie per E-Mail

1. Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 95
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof

poststelle@lfu.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Regierung von

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Wasserwirtschaftsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Landratsamt
- Abteilung Gesundheitswesen -
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgebiet
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung -
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
LfU, 95
Stand:
03 2025

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.